



Amtsblatt

DER GEMEINDE MITTELHERWIGSDORF

mit den Ortsteilen Eckartsberg, Mittelherwigsdorf, Oberseifersdorf, Radgendorf

GEMEINDEVERWALTUNG MITTELHERWIGSDORF • Am Gemeindeamt 7 • 02763 Mittelherwigsdorf
Tel.: 03583/50130 • Fax: 03583/501319 • E-Mail: gemeinde@mittelherwigsdorf.de • www.mittelherwigsdorf.de



SONDERDRUCK

31. März 2020

29. Jahrgang

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

die Corona-Pandemie hat uns derzeit fest im Griff! Keiner von uns hätte sich wohl noch vor reichlich zwei Wochen vorstellen können, mit welcher drastischen Einschränkung man sich in so kurzer Zeit arrangieren muss und in welchem Tempo das öffentliche Leben weitgehend lahmgelegt werden kann. Hoffen wir alle, dass sich die gewünschten Effekte einstellen und die Corona-Pandemie nicht allzuviel „verbrannte Erde“ hinterlässt – sowohl was Leben und Gesundheit unserer Mitbürger, als auch das wirtschaftliche Überleben aller jetzt besonders schwer getroffenen Gewerbetreibenden, Kulturschaffenden etc. und deren Angestellten betrifft. Die Europäische Gemeinschaft droht auch diese Zerreißprobe leider nicht zu bestehen, da gilt es im Nachhinein viel aufzuarbeiten. Bund und Freistaat haben im Eilverfahren große Geldmengen zur Abfederung der kurzfristigen krisenbedingten Auswirkungen bereitgestellt. Und nicht zuletzt werden uns auch als Gemeinde die finanziellen Spätfolgen rasch einholen. Dabei erhoffe ich mir auch in der Zeit danach von Bund und Land den gleichen Pragmatismus und eine gehörige Portion Kreativität, um die Kommunen nicht mit den langfristigen Folgen des „shutdowns“ – des Herunterfahrens des öffentlichen Lebens – allein zu lassen.

Wir möchten Sie mit diesem Sonderdruck des Amtsblattes über das Corona-Virus und seine aktuellen Auswirkungen auf das Leben und Arbeiten in den Ortsteilen der Gemeinde Mittelherwigsdorf informieren. In der Hoffnung, dass die zahlreichen derzeit geltenden Regelungen nicht bereits vor dem Erscheinen dieses Blattes von noch tiefgreifenderen Maßnahmen abgelöst wurden ...

Wir befinden uns in einer absoluten Ausnahmesituation, deren Folgen wir heute wohl alle noch nicht vollständig abschätzen können. Fest steht: die meisten Kinder müssen derzeit zu Hause betreut und beschult werden, Eltern können zu großen Teilen nicht arbeiten, Geschäfte und Gaststätten mussten schließen, gemeinsame Aktivitäten sind untersagt – das Leben steht weitgehend still!

Abgesehen von den fehlenden sozialen Kontakten im Verein, dem Freundeskreis, der Nachbarschaft oder der Familie, bedeutet die derzeitige Isolation aber noch mehr: Kinder, die zu Hause betreut werden, essen bspw. nicht in ihrer Einrichtung oder fahren nicht mit dem Schulbus. Eltern, die nicht arbeiten können, sorgen für kaum zu schließende Lücken bei ihren Arbeitgebern. Grenzschließungen führen zu unterbrochenen Lieferketten, führen zu Produktionsausfällen, führen zu Absatzeinbrüchen. Geschlossene Geschäfte und Dienstleistungseinrichtungen verzeichnen Umsatzeinbußen, bei gnadenlos weiterlaufenden Kosten. Menschen, die zu Hause bleiben müssen, gehen nicht in Gaststätten, Kinos oder Theater. Und so weiter. Hoffen wir also, dass die für uns alle neue Krankheit schnell überwunden werden kann und sich keine Krise nach der Krise einstellt. Dabei kommt es auf uns alle an, schon heute: Stärken

Sie mit Ihrem Einkauf die ortsansässigen Geschäfte, mit Ihrem Auftrag die örtlichen Dienstleister und Handwerksbetriebe. Jetzt und erst recht dann, wenn die heutigen Beschränkungen wieder aufgehoben sind. Fragen Sie in Gaststätten oder Geschäften nach Gutscheinen, die dort heute helfen und von Ihnen später eingelöst werden können. Erkundigen Sie sich bei Ihren Händlern oder Gastronomen über die Möglichkeit vielfach bereits eingerichteter Heimlieferdienste. Möglichkeiten gibt es sicher viele, werden Sie kreativ.

Bedanken möchte ich mich an dieser Stelle bei allen, die bisher sehr besonnen reagiert haben: bei den vielen Eltern, die überwiegend klaglos die Schließung von Schule und Kinderhäusern akzeptiert haben. Bei den Menschen, die nach wie vor nur in den üblichen Mengen einkaufen und ihren Mitmenschen das ebenfalls ermöglichen. Bei VerkäuferInnen und Beschäftigten im Gesundheitswesen, für ihre strapazierten, aber starken Nerven und das Inkaufnehmen unschöner und bedenklicher Situationen. Und genau das werden wir auch weiterhin brauchen: Besonnenheit, nicht Panik.

Bei allen berechtigten wirtschaftlichen Fragen sollten wir aber natürlich auch nicht vergessen die geltenden Hinweise ernst zu nehmen und alles dafür zu tun, dass die derzeit geltenden drastischen Einschnitte in unsere Freiheitsrechte ihren Zweck auch erfüllen: halten Sie Abstand zu anderen Menschen, um nicht Teil der Infektionskette zu werden. Schützen Sie sich und andere. Achten Sie dabei aber bitte auch auf ihr Umfeld – helfen Sie, wo Hilfe gebraucht wird! Meist sind es nur kleine Dinge oder Besorgungen, die niemanden überfordern, anderen aber gerade jetzt sehr helfen. Dann hat die Krise in der Frage des Zusammenlebens und Zusammenhaltens vielleicht wenigstens den einen nachhaltig positiven Effekt.

Blieben Sie gesund!

Ihr Markus Hallmann, Bürgermeister



Informationen der Gemeinde Mittelherwigsdorf im Zusammenhang mit der Verbreitung des Corona-Virus – Stand: 26. März 2020

Ziel aller bisher angewiesenen und möglicherweise noch folgenden Maßnahmen zur Vermeidung der Begegnung von Menschen und damit Durchbrechung der Infektionsketten ist die unbedingte Verhinderung eines sprunghaften Anstiegs der Erkrankungsfälle, der auch in Deutschland ähnlich dramatische Auswirkungen wie derzeit bspw. in Italien haben dürfte. Leittragende einer Infektion wären hauptsächlich ältere Menschen sowie Menschen mit Vorerkrankungen. Da sich jedoch Menschen jeden Alters infizieren und die Krankheit an andere weitergeben können, ist die gesamte Bevölkerung aufgerufen die Situation ernst zu nehmen und die angeratenen Schritte zu befolgen – zum Selbstschutz und zum Schutz der Allgemeinheit. Daher ist es geboten, vorübergehend auf alle nicht zwingend notwendigen Sozialkontakte zu verzichten.

Weitere Informationen zu Covid-19, zu Infektionswegen und Krankheitsverläufen sowie zu Maßnahmen im Freistaat Sachsen erhalten Sie im Internet bspw. auf den Seiten des Robert-Koch-Institutes oder des Freistaates Sachsen unter: www.rki.de oder www.coronavirus.sachsen.de. Unter letzterer Adresse erhalten Sie zudem alle erlassenen Allgemeinverfügungen im vollen Wortlaut.

Weitreichende Ausgangsbeschränkungen, Veranstaltungsverbote, Schließung von Geschäften

Am Montag, 23. März 2020, gilt eine weitreichende Ausgangsbeschränkung, die zunächst bis zum 5. April befristet ist. Dabei ist das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund untersagt. Zuwiderhandlungen stehen unter Strafe, daher bitten wir die Bestimmungen dringend einzuhalten.

Das bedeutet, ich darf nur noch das Haus verlassen:

- Wenn eine Gefahr für Leib und Leben besteht (wenn die Wohnung brennt z.B.).
- Wenn ich auf dem Weg zur Arbeit oder von dort nach Hause bin oder dienstlich unterwegs bin.
- Wenn ich mein Kind zur Betreuung oder zum Kinderarzt bringen muss.
- Wenn ich bei einem Lieferdienst, einem Kurierdienst oder der Post arbeite.
- Wenn ich bei der Feuerwehr, einem Rettungsdienst oder Katastrophenschutz eingesetzt bin.
- Wenn ich auf dem Weg zum oder nach Hause vom Arzt bin (weil ich krank bin, oder auch weil mein Haustier krank ist).
- Wenn ich Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs einkaufen gehe. Hinweis: Als Versorgungsweg gilt dabei nicht der Ausflug in einen großen Supermarkt im Elbepark, sondern nur die eigene Gemeinde oder Nachbargemeinde.
- Wenn ich zwischen 06.00 und 20.00 Uhr im Gasthaus eine vorbestellte Portion Essen abhole. Hinweis: Ich darf z.B. am Imbiss eine Bratwurst kaufen, muss diese aber mit nach Hause nehmen und erst dort essen.
- Wenn ich einen Termin bei der Gemeindeverwaltung, bei Gericht, meinem Anwalt oder Notar habe.
- Wenn ich meine(n) Ehe- oder Lebenspartner(in) besuche.
- Wenn ich Minderjährige oder andere Menschen die nicht allein gehen können oder dürfen begleite, z.B. dürfen auch Großeltern ihre Enkel zu den Eltern bringen und umgekehrt.
- Wenn ich Menschen besuche, die im Sterben liegen oder wenn ich zu einer Beerdigung muss.

- Wenn ich allein oder mit meiner maximal 5 Personen großen Familie spazieren gehen will. Dabei sollen nur Menschen zusammen spazieren gehen, die ohnehin zusammenleben – eine Ansteckungsgefahr besteht da kaum.
- Wenn ich Waldbesitzer(in) oder Jäger(in) bin und Tätigkeiten im privaten Wald nicht zu verschieben sind (das muss ich auf Verlangen auch beweisen, also Eigentumsnachweis bzw. Jagdberechtigung mitführen).
- Wenn ich mit meinem Hund Gassi gehen muss.

Nach wie vor gültig sind die nicht durch obige Allgemeinverfügung verschärften Regelungen zu Veranstaltungsverböten und Schließung von Geschäften. Demnach sind alle öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen untersagt, unabhängig von der Zahl der Teilnehmer. Private Veranstaltungen sollen verschoben oder abgesagt werden.

Geschäfte, Gaststätten, Kneipen, Tanzlokale usw. sind zu schließen mit Ausnahme von u. a.:

- Einzelhandel für Lebensmittel, Getränkemarkte
- Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien
- Tankstellen
- Banken
- selbst produzierende Gärtnereien

Kurz: alle nicht lebensnotwendigen Geschäfte und Dienstleistungseinrichtungen bleiben vorerst bis zum 20. April 2020 geschlossen.

Desweiteren gilt ein Besuchsverbot für Krankenhäuser, Reha-Kliniken, Alten- und Pflegeeinrichtungen.

Bitte informieren Sie sich im Internet unter:

www.coronavirus.sachsen.de

über den vollen Wortlaut der Allgemeinverfügungen. Für Rückfragen steht Ihnen auch die Gemeindeverwaltung gern zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise

Informieren Sie sich bei den offiziellen Stellen (Fernsehen, Rundfunk, Sächsische Zeitung) zur Krankheit und den geltenden Einschränkungen. Verzichten Sie auf die Nutzung unseriöser Quellen und zwingend auch darauf Ihr Umfeld zusätzlich zu verunsichern!

Verzichten Sie im Sinne Ihrer Mitmenschen bitte auch auf so genannte Hamsterkäufe und übermäßige Bevorratung. Die Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs gilt als gesichert.

Der Landkreis Görlitz hat unter 03581 6635656 eine Bürgerhotline eingerichtet, die vom Montag bis Sonntag in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr durchgängig besetzt ist. Haben Sie selbst den Verdacht infiziert zu sein, kontaktieren Sie bitte zunächst telefonisch Ihren Hausarzt, der Ihnen das weitere Vorgehen erläutern wird.



Zudem möchten wir auf die Möglichkeit der Nutzung der Bürger-Warn-und-Informationen-App – kurz BIWAPP – hinweisen, die sie bspw. auf Ihrem Smartphone fortlaufend über die aktuellen Entwicklungen informiert (im App-Store oder Internet unter www.biwapp.de).

Liste der offenen/geschlossenen Einrichtungen (Stand FAQ SMS 22. März 2020)

Einrichtung	Öffnung ja/nein, Erläuterung
ambulante Pflegedienste	ja
Apotheken	ja
Bäckereien	ja
Baumschulen	ja
Berufsförderungswerke	nein
Bestatter	ja, aber Beschränkung der Zahl der Trauergäste
Brennstoffhandel	ja
Campingplätze	nein (touristische Zwecke), Ausnahme: notwendige Übernachtungen (notwendige Geschäftsreisen und Arbeiterunterkünfte)
Dienstleister	ja, wenn kein Publikumsverkehr
Discounter	ja
Drogerien	ja
Ergotherapie	ja, aber nur, wenn medizinisch dringend erforderlich
Erwachsenenbildungseinrichtungen	nein
Fachärzte	ja
Fahrschulen	nein
Feinkostläden	ja
Ferienwohnungen	nein (touristische Zwecke), Ausnahme: notwendige Übernachtungen (notwendige Geschäftsreisen und Arbeiterunterkünfte)
Fleischer	ja
Friseure	nein
Fußpflegesalons	nein, Ausnahme: medizinische Fußpflege, aber nur, wenn medizinisch dringend erforderlich
Gärtnerei	ja, wenn selbstproduzierend
Gaststätten	nein, Ausnahme: Personalrestaurant/Kantine zwischen 06.00 und 18.00 Uhr mit 1,5 Meter Abstand der Gäste; erlaubt: Außer-Haus-Verkauf, Liefer- und Abholservice von 06.00 bis 20.00 Uhr
Getränkemärkte	ja
Handwerker	ja, wenn kein Publikumsverkehr
Hausärzte	ja
Hebammen	ja
Hörgeräteakustiker	ja
Hotels	nein (touristische Zwecke), Ausnahme: notwendige Übernachtungen (notwendige Geschäftsreisen und Arbeiterunterkünfte)
Jugendherbergen	nein
Kindererholungszentren in privater Trägerschaft	nein
Kosmetikstudios	nein
Liefer- und Abholservice bei geschlossenen Einzelhändlern	ja

Einrichtung	Öffnung ja/nein, Erläuterung
Logopädie	ja, aber nur, wenn medizinisch dringend erforderlich
Mischbetriebe	ja, wenn der erlaubte Teil überwiegt
Nachhilfe	nein
Nagelstudio	nein
Non-Food-Discounter	nein
Optiker	ja
Pensionen	nein (touristische Zwecke), Ausnahme: notwendige Übernachtungen (notwendige Geschäftsreisen und Arbeiterunterkünfte)
Physiotherapien	ja, aber nur, wenn medizinisch dringend erforderlich
Podologen	ja, aber nur, wenn medizinisch dringend erforderlich
Poststellen	ja
Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen	nein, Ausnahme in begründeten Einzelfällen
Psychotherapien	ja, aber nur, wenn medizinisch dringend erforderlich
Reinigungen	ja
Sanitätshäuser	ja
Schullandheime	nein
Spielotheken	nein
Spirituosenläden	ja
Sportanlagen	nein, Ausnahme: Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
Supermärkte	ja
Süßwarenläden	ja
Tabakläden	nein
Tagespflegeeinrichtung nach SGB XI	nein, Ausnahme: Tagespflegegäste, bei denen Notversorgung erforderlich, weil die Pflegenden im Bereich kritischer Infrastruktur (z. B. Krankenhaus) arbeiten
Tankstellen	ja
Tanzschulen	nein
Tattoo-Studios	nein
Tierbedarfsmärkte	ja
Wildparks	nein
Wochenmärkte	nein
Wohnmobilstellplätze	nein (touristische Zwecke), Ausnahme: notwendige Übernachtungen (notwendige Geschäftsreisen und Arbeiterunterkünfte)
Yogastudio	nein
Zahnärzte	ja
Zeitungsverkauf (inklusive Lotterie mit Zeitungsverkauf)	ja
Zoo	nein

Informationen für Eltern, Aussetzung der Schulpflicht, Schließung von Schulen und Kindertagesstätten

Seit Montag, 16. März 2020, gilt die Schulpflicht im Freistaat Sachsen zunächst bis zum 17. April 2020 als ausgesetzt. Seit 18. März bleiben Grundschule einschließlich Schulhort sowie Kinderhäuser grundsätzlich geschlossen. Um wichtige Bereiche des öffentlichen Lebens aufrecht erhalten zu können, ist für Kinder mit Eltern aus versorgungsrelevanten Berufsgruppen, die die häusliche Betreuung ihrer Kinder nicht absichern können, eine Notbetreuung eingerichtet. Der Kreis der systemrelevanten Berufe wurde per Allgemeinverfügung vom 23. März 2020 ausgeweitet.

Schulische Veranstaltungen und Veranstaltungen der Kindertagesstätten wie Elternabende oder Ausflüge finden bis auf weiteres ebenfalls nicht statt. Der öffentliche Personennahverkehr ist auf den Ferienfahrplan umgestellt.

Elternbeiträge werden für die Zeit der Schließung nicht erhoben! Zunächst sind im April keine Elternbeiträge zu überweisen bzw. werden diese von der Gemeinde nicht abgebucht. Sollte die Schließung über den 19. April 2020 andauern, wird der Erlass gegebenenfalls ausgeweitet.

Übungsaufgaben für die Grundschüler erhalten Sie im Internet unter www.grundschule-mittelherwigsdorf.de.

Die Liste der Berufe der kritischen Infrastruktur sowie das Antragsformular zur Inanspruchnahme der Notbetreuung erhalten Sie im Internet unter www.mittelherwigsdorf.de bzw. nach Rücksprache mit Grundschule oder Kindereinrichtung.

Für Eltern mit kleinem Einkommen, das nicht oder nur knapp für die Familie reicht, existiert der Kinderzuschlag, kurz KiZ, der monatlich bis zu 185,00 € pro Kind betragen kann. Bei Corona-bedingten Einkommenseinbußen ist der Zugang zum KiZ vereinfacht worden. Im Internet unter www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse können Sie prüfen, ob Sie antragsberechtigt sind.

Maßnahmen der Gemeinde Mittelherwigsdorf

- Die Gemeindeverwaltung bleibt vorerst für den Besucherverkehr geschlossen. In dringenden Fällen bitten wir um vorherige Terminabsprache. Dazu zählt bspw. auch die Einsichtnahme in öffentliche Auslegungunterlagen. Die Erreichbarkeit der MitarbeiterInnen wird insbesondere in der Zeit von 09.00 bis 15.00 Uhr (Mo. bis Do.) bzw. 09.00 bis 12.00 Uhr (Fr.) weitgehend gewährleistet sein. Sie erreichen die Gemeindeverwaltung wie gewohnt unter Telefon 03583 50130 oder per E-Mail unter gemeinde@mittelherwigsdorf.de.
- Gratulationen zu Seniorengeburtstagen, Hochzeits- und sonstigen Jubiläen durch den Bürgermeister werden bis auf weiteres ausgesetzt.
- Die Turnhalle Mittelherwigsdorf sowie das Vereinshaus „Alte Schule“ einschließlich Bibliothek werden vorerst bis zum 19. April 2020 geschlossen. Ebenso die kommunalen Spiel- und Sportplätze.

- Die Ortsfeuerwehren werden bis auf weiteres ihren Ausbildungsdienst einstellen. Notwendige und der Einsatzbereitschaft dienende Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sind davon ausgenommen.
- Sofern dringende und unaufschiebbare Verhandlungsgegenstände behandelt werden müssen, finden Gemeinderats- und Ausschusssitzungen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsempfehlungen statt.
- Die für den 6. April 2020 angekündigte Informationsveranstaltung zum Breitbandausbau in unseren Ortsteilen wird ebenfalls abgesagt und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.
- Sollten Sie selbst Hilfe benötigen und wissen sich keinen Rat: Unter 03583 50130 nimmt die Gemeindeverwaltung Ihren Anruf gern entgegen und versucht Hilfe zu vermitteln.
- Sie wollen selbst helfen? Gern nehmen wir unter o.g. Rufnummer Ihr Angebot entgegen. Unter www.teamsachsen.de können Sie sich zudem als Helfer registrieren und vermitteln lassen.
- Unter www.mittelherwigsdorf.de werden die wichtigsten Informationen täglich aktualisiert.

Steuerliche Maßnahmen der Gemeinde

Um Gewerbetreibende und Steuerzahler in dieser schwierigen Situation nicht zusätzlich außerordentlich zu belasten, hat die Gemeinde Mittelherwigsdorf im Einvernehmen mit den Finanzbehörden folgende Regeln für die Erhebung der Gewerbesteuer festgelegt:

- Steuerpflichtigen wird die Möglichkeit eingeräumt, die Gewerbesteuer zinslos stunden zu lassen. Dafür genügt ein formloser Antrag an die Gemeindeverwaltung mit einer einfachen Begründung, in der vom Unternehmen plausibel ein Zusammenhang zwischen mangelnder Liquidität und den aktuellen Präventionsmaßnahmen dargestellt wird. Weitere Nachweise sind nicht zu erbringen.
- Die zinslose Stundung wird nach kurzem Prüfungsverfahren für Forderungen bis 30.000,00 € vorerst bis 31.07.2020 gewährt. Zinslose Stundungen bei Forderungen über 30.000,00 € werden entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Mittelherwigsdorf im Verwaltungsausschuss bzw. im Gemeinderat beschlossen und durch die Gemeinde beschieden.
- Ratenzahlungen werden vorerst bis 15.12.2020 gewährt, wenn vorher keine zinslose Stundung in Anspruch genommen wurde.
- Gewerbesteuervorauszahlungen für das laufende Jahr werden auf Antrag ausgesetzt bzw. angepasst.
- Alle ab 15. März ausstehenden Gewerbesteuerzahlungen werden vorerst nicht gemahnt. Auf Vollstreckungsmaßnahmen wird bis auf weiteres verzichtet.

Kurzarbeit (grundsätzlich)

Wenn Aufträge storniert werden und Umsätze ausbleiben, können Unternehmerinnen und Unternehmer die Agentur für Arbeit kontaktieren und klären, ob Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, damit Löhne und Gehälter weitergezahlt werden können.

Voraussetzungen für eine Beantragung von Kurzarbeit:

1. Erheblicher Arbeitsausfall: wirtschaftliche Gründe, unvermeidbar, Folgeauftrag in Gefahr Im Falle des Coronavirus: Lieferverzögerungen, Erkrankungen, Arbeitskraftausfall, Schließung der Ländergrenzen
2. Betriebliche Voraussetzungen: Unternehmen mit mindestens einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer
3. Persönliche Voraussetzungen: Arbeitsverhältnis darf nicht gekündigt werden oder ein Aufhebungsvertrag bestehen
4. Anzeige bei Agentur für Arbeit. Die Kurzarbeit muss zunächst zwingend bei der zuständigen Arbeitsagentur angezeigt werden. Erst danach kann eine Unterstützung beantragt werden. Mehr dazu im Internet unter www.arbeitsagentur.de.

Arbeitgeber-Servicetelefon unter 0800 4 555520 (gebührenfrei)

Kurzarbeitergeld (Neuregelung)

- Bisher mussten Arbeitgeber 80 % der ausgefallenen Sozialbeiträge selbst zahlen (Remanenzkosten).
NEU: Sozialbeiträge werden zu 100 % erstattet.
- Betriebe können Kurzarbeitergeld schon nutzen, wenn nur 10 % der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind (bisher 30 %).
- normalerweise: Auszahlung auf 12 Monate beschränkt
NEU: auf 24 Monate verlängert
- NEU: Leiharbeiter können künftig auch Kurzarbeitergeld erhalten.

Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden.

Hilfsprogramm des Freistaates Sachsen – „Sachsen hilft sofort“

Mit diesem Soforthilfe-Darlehen werden Einzelunternehmer (Solo-Selbstständige), Kleinstunternehmer und Freiberufler unterstützt, die aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus mit unverschuldeten Umsatzrückgängen konfrontiert sind. Die Antragsstellung kann ab Montag, 23. März 2020, bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) erfolgen.

Wer ist antragsberechtigt?

Zuwendungsempfänger sind Solo-Selbstständige sowie Unternehmen mit zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen, deren Jahresumsatz eine Million Euro nicht übersteigt. Dazu zählen insbesondere das Handwerk, der Handel, die Dienstleister, die Kultur- und Kreativwirtschaft sowie wirtschaftliche tätige Angehörige der Freien Berufe.

Unter welchen Voraussetzungen kann die Zuwendung gewährt werden?

Die Zuwendung kann erfolgen, wenn der Antragsteller zum 31. Dezember 2019 wirtschaftlich gesund war und für das laufende Geschäftsjahr aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise einen Umsatzrückgang von mindestens 20 Prozent prognostiziert. Die Rückzahlung des Darlehens muss bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der Laufzeit

des Darlehens zu erwarten sein. Darüber hinaus darf das Darlehen nicht zur Umschuldung bestehender Betriebsmittelfinanzierungen gewährt werden.

In welcher Höhe ist das Darlehen zu erhalten?

Die Zuwendung wird als Projektförderung durch ein zinsloses, am Liquiditätsbedarf (weiterlaufende Betriebsausgaben) für zunächst vier Monate orientiertes Nachrang-Darlehen von mindestens 5.000,00 Euro und höchstens 50.000,00 Euro gewährt.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Darlehen auf bis zu 100.000,00 Euro aufgestockt werden. Das kann der Fall sein, wenn nach einem Zeitraum von vier Monaten ein höherer Liquiditätsbedarf besteht.

Das Darlehen wird als öffentliches Darlehen aus Mitteln des Freistaates Sachsen direkt von der SAB in privatrechtlicher Form bewilligt und in einer Tranche ausgezahlt. Es ist ein sogenanntes Staatsdarlehen, dessen Vorteil darin besteht, dass die Bewilligung ohne Hausbank funktioniert und das Darlehen somit schnell und flexibel gegeben werden kann.

Wo sind die Antragsformulare zu finden und bei wem ist der Antrag auf das Sachsen-Darlehen zu stellen?

Die Beantragung und Ausreichung erfolgt über die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB). Die Anträge auf Förderung sind bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden als der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen. Der Antragsteller hat die erforderlichen Eigenerklärungen abzugeben. Die SAB stellt die erforderlichen Formulare ab 23. März 2020 elektronisch bereit:

Internetauftritt der Sächsischen Aufbaubank:
www.sab.sachsen.de

Wann und wie hat die Rückzahlung zu erfolgen?

Das Darlehen ist für die gesamte Laufzeit von zehn Jahren zinslos und bis zu 36 Monate tilgungsfrei. Auf Antrag des Unternehmens kann nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit mit der SAB eine individuelle Tilgungsvereinbarung getroffen werden. Sondertilgungen sind jederzeit möglich. Wichtig ist, dass das Darlehen nachrangig ausgestaltet ist, also nicht zur Überschuldung führen oder beitragen kann.

Wenn bereits andere Entschädigungsleistungen in Anspruch genommen werden: Besteht dennoch ein Anspruch auf das Soforthilfe-Darlehen?

Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Versicherungsleistungen für Betriebsunterbrechungen/Betriebsausfall sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sollte während der Laufzeit dieses Programms ein Förderprogramm des Bundes oder der Europäischen Union mit ähnlicher Zielrichtung für die Zuwendungsempfänger in Kraft treten, so sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Für den darüberhinausgehenden Liquiditätsbedarf kann eine Zuwendung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Zusätzliche Informationen aus dem Sächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr:

www.smwa.sachsen.de

Beratungszentrum der Sächsischen Aufbaubank:
Telfon 0351 49101100

Stand der Informationen: 23. März 2020

Sofort-Hilfen des Bundes

Kleine Unternehmen und Selbstständige sollen Soforthilfen in Höhe von bis zu 15.000,00 Euro erhalten. Demzufolge soll es für Kleinunternehmen, Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe eine Einmalzahlung von 9.000,00 Euro für drei Monate bei bis zu fünf Beschäftigten geben und bis zu 15.000,00 Euro bei bis zu zehn Beschäftigten. Diese Zuschüsse sollen nicht zurückgezahlt, die Mittel durch die Länder verteilt werden.

Es gibt erheblichen Bedarf für unbürokratische Soforthilfe zugunsten von Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe, die in der Regel keine Kredite erhalten und über keine Sicherheiten oder weitere Einnahmen verfügen.

Eckpunkte des Soforthilfe-Programms:

- Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten.
- Bis 9.000,00 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Bis 15.000,00 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.
- Ziel: Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u. a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u. ä. (auch ergänzend zu den Länderprogrammen)
- Voraussetzung: wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona.
- Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.
- Antragstellung: möglichst elektronisch; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern.
- Technische Daten: Mittelbereitstellung durch den Bund (Einzelplan 60); Bewirtschaftung durch BMWi, Bewilligung (Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel durch Länder/Kommunen; Rechtsgrundlage: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden de-minimis-Beihilfen grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens – oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.
- Programmvolumen: bis zu 50 Mrd. € bei maximaler Ausschöpfung von 3 Mio. Selbständigen und Kleinstunternehmen über 3+2 Monate. Nicht verwendete Haushaltsmittel fließen in den Haushalt zurück.

Das Programm wurde am 25. März 2020 beschlossen. Die Förderrichtlinie zur Soforthilfe des Bundes und das Antragsformular werden derzeit ausgearbeitet. Sie stehen voraussichtlich in der Woche vom 30. März zur Verfügung. Auch wurde noch nicht bekanntgegeben, wo die Anträge final zu stellen sind.

Wer bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – finanzielle Unterstützung aus dem Programm »Sachsen hilft sofort« beantragt, dem entsteht kein Nachteil. Wenn der Bund seine Zuschüsse freigibt, kann das bereits aufgenommene Darlehen des Freistaates Sachsen damit problemlos zurückgezahlt werden.

www.bmwi.de

Hotline Bundeswirtschaftsministerium: 030 186150

Stand der Informationen: 26. März 2020

Erreichbarkeiten

Gemeinde Mittelherwigsdorf

Telefon: 03583 50130
 Mo.–Do. 09.00–15.00 Uhr
 Fr. 09.00–12.00 Uhr
 E-Mail: gemeinde@mittelherwigsdorf.de
 Internet: www.mittelherwigsdorf.de

Landkreis Görlitz

Bürgertelefon: 03581 6635656
 Mo.–So. 08.00–18.00 Uhr
 E-Mail: anfragen-corona@kreis-gr.de
 Internet: www.kreis-goerlitz.de

Sonstige

Corona-Hotline
 der Sächsischen Staatsregierung: 0800 100 0214

Bürgertelefon
 des Sächsischen Sozialministeriums: 0351 564 55 8 55

Bürgertelefon
 des Bundesgesundheitsministeriums: 030 346 465 100

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Polizeinotruf: 110
 oder 03583 620 (Polizeirevier Zittau)

Rettungsdienst/Feuerwehr: 112

Unabhängige Patientenberatung
 Deutschland: 0800 011 77 22

Hilfetelefon bei Gewalt gegen Frauen: 0800 011 60 16

Kinder- & Jugendtelefon
 „Nummer gegen Kummer“: 116 111

Elterntelefon
 „Nummer gegen Kummer“: 0800 111 0 550

Telefonseelsorge: 0800 111 0 111

Pflegetelefon für Angehörige: 030 201 79 131

Kinderhaus „Sonnenblume“

Liebe Kinder, Liebe Eltern,

wir melden uns aus dem nun sehr leeren und leisen Kinderhaus „Sonnenblume“. Wir hoffen, es geht Euch und Ihnen gut und es bleiben alle gesund. Nicht nur für die Eltern und die Kinder ist es eine schwere und ungewisse Zeit, sondern auch für das Team des Kinderhauses. Am Dienstag noch umgeben von Kindern, die lachen, weinen, streiten und toben und am Mittwoch ein Haus in absoluter Stille, Gruppenräume ohne oder mit nur vereinzelt Kindern. Aber wir möchten euch, lieben Kindern sagen, wir vermissen euch und freuen uns auf den Tag, wo es heißt, ihr dürft wieder zu uns in den Kindergarten kommen und ihn mit Kinderlachen und Herzensfreude erfüllen.

Vielleicht fragt ihr euch genauso wie unsere Kinder es tun: „Was macht ihr denn den ganzen Tag im Kindergarten?“ Wir können euch sagen, wir erledigen die Tätigkeiten, zu denen wir nur sehr selten kommen, damit wir soviel Zeit wie möglich mit Euch verbringen können. Wir sortieren, säubern und desinfizieren das komplette Spielzeug sowie alle Gruppenräume. Die Spielhäuser im Garten werden alle ausgekehrt und neu eingeräumt, die Puppenkleider gewaschen und Portfolios weiter gestaltet. Die Igelgruppe wird in einen frisch renovierten Schlafraum blicken, der mit Hilfe des Bauhofes gestrichen wurde, neue Leisten erhalten hat und in dem eine Grundreinigung durchgeführt wurde. Uns ist nicht langweilig und wir haben jede Menge zu tun.



Wir hoffen, dass wir uns alle am 20. April wiedersehen werden und wünschen Euch eine schöne Zeit zu Hause und das der Osterhase trotz der Corona-Krise auch den Weg in euren Garten finden wird.
Bis bald!

Das Team des Kinderhauses „Sonnenblume“



SOZIALE DISTANZIERUNG IST WICHTIG - UND UNSER ZIEL!



© signerlab.com

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Gemeinde Mittelherwigsdorf

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Herr Markus Hallmann, Bürgermeister

SATZ/ DRUCK Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut, Telefon: 035873 418-50,
E-Mail: post@gustavwinter.de, Ansprechpartner: Albrecht Schmidt

Merkblatt Verhalten beim Auftreten von Coronavirus-Infektionen



Gegenwärtig kommen weltweit Infektionen mit einem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vor. Die Liste der aktuellen Risikogebiete ist auf den Seiten des Robert Koch-Instituts (RKI) abrufbar. Zum Öffnen der Internetseite zu den Risikogebieten nutzen Sie bitte die Fotofunktion Ihres Handys:
www.coronavirus.sachsen.de

Die Erkrankung mit dem neuen Coronavirus SARS-CoV-2 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer ehe-ten Grippe (Influenza) klinisch nicht unterscheidbar.

Verhalten im Umgang mit Personen, die an einer Atemwegserkrankung (grippaler Infekt) leiden

- Abstand halten.
- Direkten Körperkontakt mit Erkrankten (Umarmung, Küssen, ggf. Hände-schütteln) vermeiden.
- Berührung des eigenen Gesichts mit ungewaschenen Händen vermeiden.
- Häufiges, gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife.
- Häufiges und gründliches Lüften von geschlossenen Räumen.

Verhalten bei Kontakt zu einem bestätigten Coronavirus-Fall

Verhalten bei Erkrankung an einer Atemwegserkrankung (grippaler Infekt)

- Meiden Sie enge Kontakte zu Erkrankten.
- Melden Sie sich frühzeitig krank.
- Schicken Sie erkrankte Kinder nicht in eine Gemeinschaftseinrichtung (Kindergarten, Schule).
- Beachten Sie die Husten- und Nies-Etikette:
 - Beim Husten und Niesen weg-drehen von anderen Personen.
 - Husten und Niesen erfolgt in die Arm-beuge oder in Einwegtaschentücher.
 - Entsorgung von gebrauchten Einweg-taschentüchern in Mülleimer.
 - Häufiges, gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife.
- Wenn Sie ärztliche Hilfe benötigen, vereinbaren Sie telefonisch einen Termin mit Ihrem Hausarzt und weisen Sie auf Ihre Atemwegserkrankung hin.

- Wenn Sie **Symptome** wie Fieber, Muskel-schmerzen, Husten, Schnupfen oder Durchfall entwickeln und Sie in letzten **14 Tagen** in einem der Coronavirus-Risikogebiete (www.coronavirus.sachsen.de) waren oder Kontakt mit einem **bestätigten Corona-virus-Fall** hatten, so vermeiden Sie zunächst alle nicht notwendigen Kontakte zu anderen Menschen und bleiben zu Hause! Setzen Sie sich bitte umgehend telefonisch mit Ihrer Hausarztpraxis in Verbindung oder rufen Sie den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer **116 117** an. Der Hausarzt oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bespricht mit Ihnen das weitere Vorgehen.

Hatten Sie innerhalb der letzten 14-Tage Kontakt zu einem bestätigten Coronavirus-Fall, so kontaktieren Sie bitte umgehend das zuständige Gesundheitsamt. Dies muss in jedem Fall erfolgen – unabhängig vom Auftreten von Symptomen.

Mögliche Maßnahmen des Arbeitgebers

- Ggf. Aktualisieren der Gefährdungsbeurteilung durch den Betriebsarzt.
- Regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten über hygienisches Verhalten.
- Bereithalten von gut erreichbaren und gut ausgestatteten Waschmöglichkeiten für die Hände.
- Desinfektionsmittel sind im nicht-medizinischen Bereich nicht erforderlich.
- Lüften der Arbeitsräume etwa 4 mal täglich für ca. zehn Minuten.
- Verwenden von Einmalhandtüchern.
- Sofern möglich und mit den betrieblichen Belangen vereinbar: Ermöglichen von Heimarbeit/Telearbeit.

Zu Hause bleiben schützt!

#CoronaSN



Freistaat
SACHSEN

Corona-Hotline: 0800-100 0214
www.coronavirus.sachsen.de

